Rauchmelderpflicht Thüringen



Rauchmelderpflicht Thüringen Zusammenfassung

- seit 5. Januar 2008
- für Neu- und Umbauten seit 5. Februar 2008 Gesetz regelt nicht, dass Bestandsbauten nicht betroffen sind
- mindestens je 1 Rauchmelder für Kinderzimmer, Schlafzimmer und Flure, die als Fluchtweg dienen
- Regelung in § 46 Absatz 4 (ThürBO) Landesbauordnung Thüringen

Die Rauchmelderpflicht in Thüringen im Detail

Thüringen führte die Rauchmelderpflicht am 5. Februar 2008 ein.

Offensichtlich gilt die Rauchmelderpflicht Thüringen für alle Wohnungen.

Für folgende Wohnungen gilt die Rauchmelderpflicht Thüringen:

- alle Neubauten und Umbauten ab 5. Februar 2008 müssen mit Rauchmeldern ausgestattet sein
- § 46 Absatz 4 (ThürBO) Landesbauordnung Thüringen weist jedoch nicht ausdrücklich darauf hin, dass dies nicht für Bestandswohnungen gilt. Im eigenen Interesse sollten Sie auch bestehende Wohnungen mit Rauchmeldern austtatten!

So viele Rauchmelder benötigen Sie pro Wohnung:

• **jedes Schlafzimmer**, **jedes Kinderzimmer** und jeder **Flur**, der einen Rettungsweg aus Aufenthaltsräumen darstellt, muss **jeweils mit mindestens einem Rauchmelder** ausgestattet sein. Für eine Wohnung mit einem Schlafzimmer, drei Kinderzimmern und zwei Fluren bedeutet das, dass Sie mindestens 6 Rauchmelder anbringen müssen.

Wer ist für die Anbringung und die Wartung der Rauchmelder verantwortlich?

• § 46 Absatz 4 der Landesbauordnung Thüringen(ThürBO) regelt nicht explizit die Verantwortlichkeit für den Einbau und die Sicherstellung des Betriebes der Rauchmelder. Die Landesbauordnung richtet sich dann an die Eigentümer. Damit sind die Eigentümer für die Ausstattung, (Montage) und die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft (Wartung) verantwortlich und damit auch in der Haftung.

Wo ist die Rauchmelderpflicht Thüringen geregelt?

• Die Rauchmelderpflicht Thüringen ist in § 46 Absatz 4 (ThürBO) Landesbauordnung Thüringen geregelt. Dieses Gesetz können Sie hier nachlesen.